

Übungen begleitend zum ZVR III (273/4) vom 4. Mai 2012

Prof. Dr. I. Jent-Sørensen

1.

Die Bank G AG betreibt ihren Kunden S für den Saldo eines Kontokorrentkredits von Fr. 45'000.-- und verlangt gestützt auf einen Kontokorrentvertrag mit einer Kreditlimite von Fr. 250'000.-- provisorische Rechtsöffnung. Im Vertrag ist vorgesehen, dass der von der Bank mitgeteilte Saldo jeweils als anerkannt gilt, wenn nicht innert einer Frist von 10 Tagen Einwände erhoben werden. Der Schuldner ist nicht zur Rechtsöffnungsverhandlung erschienen.

Wird der Richter die provisorische Rechtsöffnung im verlangten Umfang erteilen?

2.

G hat der S ein Darlehen über Fr. 300'000.-- gewährt. Als nach Fälligkeit der Rückzahlungsforderung keine Rückzahlung erfolgt, leitet G die Betreuung ein und S erhebt Rechtsvorschlag. S macht geltend, dass der vereinbarte und von ihm während der Laufzeit von 4 Jahren bezahlte Zins von 25 % ungesetzlich sei. Weil er 4 Jahre den zu hohen Zins bezahlt habe, verrechne er diesen mit der Rückzahlungsschuld und schulde somit nichts mehr. Die behaupteten Zinszahlungen von S werden von G nicht bestritten.

G will die Rückzahlung durchsetzen und fragt sich, wie er in diesem Zusammenhang vorgehen kann. Formulieren sie das/die Rechtsbegehren.

3.

Am 23. März 2006 schlossen die S AG als Arbeitgeberin und G als Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, gemäss welchem A ab 1. März 2006 als Bereichsleiter für den Verkaufsdienst und den Aussendienst angestellt wurde. A war direkt der Geschäftsleitung unterstellt und mitverantwortlich für das Erreichen der Umsatz- und Ertragsziele der S AG. Im Rahmen eines Konzepts für die Refinanzierung der S AG wurde G angefragt, ob er sich an der Firma finanziell beteilige, was er ab-

lehnte. Am 25. Juni 2007 kündigte A das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. September 2007. Am 27. Juni 2007 entliess die S AG G fristlos mit der Begründung, G habe gegenüber den Mitarbeitenden des Unternehmens unter anderem grobe Unwahrheiten über die finanzielle Situation des Unternehmens verbreitet, was ein nicht hinzunehmender Loyalitätsverstoss bedeutet.

G machte mit einem Begehren um provisorische Rechtsöffnung eine Entschädigung im Sinne von Fr. 15'000.-- nach Art. 337 c Abs. 1 OR geltend, da kein wichtiger Grund i.S.v. Art. 337 OR vorliege. Das bestreitet die S AG. Kann die verlangte Rechtsöffnung erteilt werden?

4.

Im Eheschutzverfahren zwischen S und G wurde S mit Urteil vom 18. Februar 2011 verpflichtet, an den persönlichen Unterhalt von G monatlich folgende Unterhaltsbeiträge, unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen, zu entrichten: rückwirkend vom 1.1.2010 – 31.12.2010 monatlich Fr. 2'000.--, ab 1.1.2011 monatlich Fr. 1'000.--. Nach Rechtskraft dieses Urteils und auf dieser Grundlage betrieb G den S für Fr. 25'000.-- und verlangte in diesem Betrag Rechtsöffnung. S machte geltend, er habe im genannten Zeitraum Fr. 18'000.-- an den Unterhalt von G bezahlt.

Wie entscheidet das Gericht?

5.

Stefan Spring und Georg Gloor schlossen einen Vertrag über die Lieferung von Wein für Fr. 5'000.--. Es war vereinbart worden, dass Spring bis spätestens am 15. März 2011 diesen Betrag zahlen werde, was nicht geschah. Nach erfolgter Behandlung und erhobenem Rechtsvorschlag macht Spring in der Rechtsöffnungsverhandlung geltend, er müsse nicht bezahlen, da die Weinlieferung noch ausstehend sei. Dennoch erteilt das Gericht Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 5'000.--.

Was kann Stieger dagegen unternehmen und was kann Gloor tun?

Gloor verpasst es auch Nachlässigkeit, die Betreuung fortzusetzen, so dass der Zahlungsbefehl „verjährt“. Was kann er tun?

6.

Die Gläubigerin Glaus hat für einen Betrag von Fr. 5'000.-- das Konkursbegehren gestellt. Während sie im Zahlungsbefehl noch keine Zinsen verlangt hatte, machte sie im Konkursöffnungsbegehren eine Zinsforderung von 5 % seit dem 10. April 2011 geltend. Zur Verhandlung erschien niemand. Am 19. März 2012 wurde über die Schuldnerin Spross der Konkurs eröffnet.

Machen Sie sich Gedanken zum Verfahren. Was kann die Schuldnerin gegen die Konkursöffnung tun? Wie muss sie vorgehen? Was kann die Schuldnerin tun, um die unmittelbaren Folgen der Konkursöffnung zu vermeiden bzw. einstweilen abzuwenden?

Die Schuldnerin macht im Rechtsmittelverfahren geltend, sie hätte unmittelbar vor der Verhandlung die ganze Forderung an das zuständige Betreibungsamt bezahlt und reicht eine Barzahlungsquittung des Betreibungsamtes (Fr. 5'000.-- zuzüglich Kosten) ein. Die Gläubigerin Glaus teilt dem Gericht mit, dass sie via das Betreibungsamt X an die geschuldete Forderung Fr. 4'600.-- erhalten habe, so dass noch Fr. 400.-- nebst den Zinsen ausstehen würden. Ihr sei bekannt, dass gegen die Schuldnerin am 27. März weitere drei Beteiligungen eingeleitet worden seien.

Was tut die Rechtsmittelinstanz? Wie steht es mit der Prüfung der Zahlungsfähigkeit?

7.

Der Zahlungsbefehl, mit dem der Kanton G, vertreten durch das Steueramt Y, die Super AG für Fr. 10'000.-- betrieben hatte, war einer Person, die im Handelsregisterauszug der Super AG nicht genannt ist, ausgehändigt worden. Als keine Zahlung und auch kein Rechtsvorschlag erfolgten, stellte der Gläubiger das Gesuch um Konkursöffnung. Zur angesetzten Verhandlung erscheint niemand.

Was tut das Einzelgericht richtigerweise?

8.

Zwischen der S AG und der G AG ist ein Zivilprozess hängig, in dem die G AG von der S AG Fr. 40'000.-- zuzüglich Zins fordert. Ausserdem hat die G AG (gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG) ein Konkursbegehren gestellt. Die 1. Instanz hat den Konkurs über die S AG eröffnet, wogegen diese das zutreffende Rechtsmittel einlegte. Gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hat die S AG die Forderung von Fr. 40'000.-- nebst Zinsen und Kosten hinterlegt, allerdings versehen mit dem Vorbehalt, dass sie im eingangs genannten Zivilprozess unterliege. Die Rechtsmittelinstanz geht davon aus, dass damit nicht rechtsgültig hinterlegt worden sei. Trifft dies zu, wie wird der Entscheid lauten und was kann die SAG dagegen unternehmen?